

## **Hinweise zum Beratungstermin Feststellung bzw. Neufeststellung der Schwerbehinderung**

Sehr geehrtes Mitglied,

dieses Blatt soll Ihnen Anhaltspunkte geben, welche Angaben und Unterlagen beim Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht benötigt werden.

**Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung ohne die unten genannten Unterlagen ich nicht möglich.**

Wichtig ist, dass Sie vor Antragstellung mit Ihren behandelnden Ärzten sprechen und diese über Ihr Vorhaben einer neuen Antragstellung informieren. In diesem Zusammenhang weisen Sie bitte Ihre Ärzte bei Abgabe eines Befundberichtes darauf hin, dass nicht nur Diagnosen aufgezählt werden, sondern auf die daraus resultierenden Funktionseinschränkungen und Beschwerden eingegangen wird.

**Es werden im Allgemeinen folgende Unterlagen benötigt:**

- Auflistung Ihrer Behinderungen / Erkrankungen
- Ärzteliste mit vollständigen Adressen und Angaben, welcher Arzt welche Erkrankung behandelt und wann Sie dort zuletzt in Behandlung waren
- kurze Beschwerdeschilderung (wie sind Sie aufgrund Ihrer Behinderungen / Erkrankungen an der Teilhabe am alltäglichen Leben gehindert, schildern Sie hierbei Funktionseinschränkungen und Dauer / Intensität Ihrer Schmerzen) – nicht handschriftlich und auf das Wesentlichste beschränkt
- bei einem Verschlimmerungsantrag / Neufeststellungsantrag den letzten Bescheid des Versorgungsamtes, aus welchem die anerkannten Behinderungen ersichtlich sind
- aktuelle Befunde, die dem Amt für Gesundheit und Soziales (Versorgungsamt) noch nicht vorgelegen haben und sofern vorhanden

**Bitte bringen Sie zu jeder Beratung grundsätzlich mit, sofern vorliegend:**

- Bescheide über Sozialleistungen
- Schwerbehindertenausweis
- Bescheid über Anerkennung einer Pflegestufe

**Bitte beachten Sie auch die Rückseite!**

## Änderung in der Sozialrechtsberatung ab 2020

Um mehr Zeit für Beratungen und die Bearbeitung der Rechtsmittelverfahren zu haben, werden wir die Vertretung in Antragsverfahren einschränken und nur in Ausnahmefällen die aktive Vertretung übernehmen.

Beratungen inklusive Antragstellungen hinsichtlich Schwerbehinderung und Rente wird es selbstverständlich weiterhin geben. Mitglieder bekommen aber ab dem 1. Januar 2020 den ausgefüllten Antrag mit einem vorgefertigten Anschreiben an die jeweilige Behörde mit oder - auf Wunsch - übersenden wir den Antrag an die Behörde. Für Sie als VdK-Mitglieder ändert sich im Grunde nur, dass der Schriftverkehr jetzt direkt über Sie laufen wird.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Antragsverfahren über den VdK für hohen Personalaufwand und erhebliche Kosten gesorgt haben, ohne einen nennenswerten Nutzen für Sie als Mitglied. Die tatsächlichen fachlichen Maßnahmen durch Berater\*innen und Rechtsanwälte\*innen beschränken sich auf ein Minimum. Posteingänge, sowohl seitens der Mitglieder als auch der Behörden, werden letztlich nur durchgeleitet.

Durch die neue Regelung wird außerdem die verzögernde Zwischenbearbeitung wegfallen.

Für jegliche Fragen während des Antragsverfahrens stehen die Mitarbeiter\*innen immer zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann für besonders hilfebedürftige Mitglieder die Vertretung weiterhin übernommen.

Ihr VdK Berlin-Brandenburg